

**Beschlussvorschläge
des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats
zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung
der 11. ordentlichen Hauptversammlung der
AMAG Austria Metall AG
(FN 310593 f; ISIN: AT00000AMAG3)
am 20.04.2022**

Tagesordnung und Beschlussvorschläge:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 samt dem Lagebericht des Vorstands, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 samt dem Konzernlagebericht inklusive der nichtfinanziellen Erklärung des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG für das Geschäftsjahr 2021.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinns.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 52.896.000,00 einen Betrag in Höhe von EUR 52.896.000,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,50 je dividendenberechtigter Aktie zu verwenden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG die Vergütung der von der

Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 wie folgt festsetzen:

- Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder:
 - a. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 75.000,00.
 - b. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 50.000,00.
 - c. Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 30.000,00.

- Ausschussvergütung:
 - a. Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, des Strategieausschusses sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zusätzlich EUR 40.000,00.
 - b. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses zusätzlich EUR 20.000,00.
 - c. Für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses und des Strategieausschusses zusätzlich EUR 15.000,00.
 - d. Für den Vorsitzenden des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 15.000,00.
 - e. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 10.000,00.
 - f. Für jedes weitere Mitglied des Vergütungs- und des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 5.000,00.

- Anwesenheitsgeld:

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung in Höhe von EUR 2.000,00.

Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung in Höhe von EUR 2.000,00.

Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmittel gebührt die Hälfte des Anwesenheitsgelds.

Das Anwesenheitsgeld ist pro Sitzungstag mit EUR 2.000,00 begrenzt.

- Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:
 - a. 50 % mit Ablauf des 2. Quartals (Ende Juni 2022)
 - b. 25 % mit Ablauf des 3. Quartals (Ende September 2022)
 - c. 25 % mit Ablauf des 4. Quartals (Ende Dezember 2022)

Gemeinsam mit der Vergütung gelangen auch die bis dahin angefallenen Anwesenheitsgelder zur Auszahlung.

Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot

(berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltenen Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Deckung ist der Höhe, dem Umfang und der Nachmeldefrist nach angemessen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen und mit der Mandatierung den Aufsichtsratsvorsitzenden zu beauftragen.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 20.04.2022 scheidet Dr. Wolfgang Bernhard und Mag. Thomas Zimpfer aus dem Aufsichtsrat aus. Weiters hat Mag. Patrick Prügger mit entsprechender Erklärung seinen Rücktritt mit Wirkung zum Ende der am 20.04.2022 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung bekanntgegeben.

Der Aufsichtsrat setzte sich bisher aus acht gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) zusammen. In der kommenden Hauptversammlung sind nunmehr drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat erstattet somit nachstehenden Beschlussvorschlag gemäß § 108 AktG:

- Dr. Wolfgang Bernhard,
- Dr. Mariella Schurz und
- Mag. Thomas Zimpfer

werden mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt; und zwar

- Dr. Wolfgang Bernhard bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt,
- Dr. Mariella Schurz bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt,
- Mag. Thomas Zimpfer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des österreichischen Corporate Governance Kodex abgegeben. Die Quotenregelung des § 86 Abs 7 AktG ist aufgrund der aktuellen Zusammensetzung der Belegschaft der AMAG Austria Metall AG nicht anwendbar.

Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben. Diese Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.amag-al4u.com) im Bereich Investor Relations unter "ordentliche Hauptversammlung 2022" verfügbar.

8. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge die vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungspolitik für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats beschließen. Die Vergütungspolitik ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.amag-al4u.com) im Bereich Investor Relations unter "ordentliche Hauptversammlung 2022" verfügbar.

9. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den Vergütungsbericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats beschließen. Der Vergütungsbericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.amag-al4u.com) im Bereich Investor Relations unter "ordentliche Hauptversammlung 2022" verfügbar.

10a. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands bis maximal 30 Monate ab dem Tag der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien, sowie über die Festsetzung der Rückkaufbedingungen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 11a erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien;

10b. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrecht) der Aktionäre zu beschließen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 11b erteilten entsprechenden Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgende Beschlüsse zu Punkt 10a der Tagesordnung fassen:

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz – unter

gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 21. Juli 2020 – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% unter dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals ausüben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
3. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Einziehung der eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgende Beschlüsse zu Punkt 10b der Tagesordnung fassen:

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren vom Tag der Beschlussfassung an ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 21. Juli 2020 – für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot festzusetzen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.